

Vertrag

über die Durchführung einer UFP-Wirkungsstudie

zwischen

der Gemeinnützigen Umwelthaus GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Michael Charalambis,
Rüsselsheimer Straße 100, 65451 Kelsterbach

-nachfolgend „Auftraggeber“ genannt-

und der/dem obsiegenden Bieter, bzw. Bietergemeinschaft bestehend aus

-nachfolgend zusammen „Auftragnehmer“ genannt-

Alle auch als „Partei“ oder zusammen als „Parteien“ bezeichnet

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Vertragsgrundlagen	4
§ 3 Subunternehmer	5
§ 4 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers	7
§ 6 Zeitplan	8
§ 7 Vergütung	8
§ 8 Verschwiegenheit	9
§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers	10
§ 10 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen	10
§ 11 Haftungen und Versicherungen	12
§ 12 Kündigung und Kündigungsfolgen	13
§ 13 Schriftform	14
§ 14 Salvatorische Klausel / Allgemeine Loyalität	15
§ 15 Gerichtsstand	15

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber, Träger des Umwelt- und Nachbarschaftshauses im Forum Flughafen und Region, vergibt den Auftrag zur Durchführung einer UFP-Wirkungsstudie.

Zur Vergabe des Auftrags zur Durchführung einer UFP-Wirkungsstudie hat der Auftraggeber das Offene Verfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts nach § 15 VgV gewählt.

In diesem Offenen Verfahren wurde der/die obsiegende Bieter (-gemeinschaft) (Auftragnehmer) durch Erteilung des Zuschlags mit der Erbringung der Durchführung einer UFP-Wirkungsstudie nach Maßgabe dieses Vertrages beauftragt.

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung einer UFP-Wirkungsstudie als Teil einer größeren Untersuchung mit weiteren Teilvorhaben bezüglich der Belastung mit ultrafeinen Partikeln („UFP“).
- (2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Vertrages und – nachrangig – nach den in § 2 dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Grundlagen dieses Vertrages und seiner Anlagen und maßgebend für den Leistungsumfang des Auftragnehmers sind die einschlägigen zwingenden Bestimmungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen (nachfolgend „Bestimmungen“) sowie die nachfolgenden Regelungen in der bei Vertragsschluss jeweils geltenden Fassung:
 - a) die Vergabeunterlagen vom >Bitte Datum ergänzen< nebst Anlagen (**Anlage 1** zu diesem Vertrag),
 - b) das verbindliche Angebot des Auftragnehmers vom >Bitte Datum ergänzen< (**Anlage 2** zu diesem Vertrag),
 - c) der zwischen den Parteien vereinbarte Zahlungsplan (**Anlage 3**),
 - d) alle einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
 - e) die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Im Fall des Widerspruchs zwischen **Anlage 1** (Vergabeunterlagen) und **Anlage 2** (Angebot des Auftragnehmers) gehen die Bestimmungen der **Anlage 1** denen der **Anlage 2** vor. Regelt dieser Vertrag Sachverhalte nicht vollständig, so wird er durch seine Anlagen – unter Berücksichtigung der Rangfolge nach Satz 1 – und die in Absatz

1 genannten Regelwerke ergänzt.

- (3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unaufgefordert und schriftlich darauf hin, wenn sich einschlägige, in Absatz 1 genannte Bestimmungen nach Vertragsschluss und vor Übergabe / Abnahme ändern. Der Auftraggeber kann eine Anwendung der geänderten Bestimmungen jederzeit verlangen. Die Reihenfolge in Absatz 1 stellt im Falle von Widersprüchen gleichzeitig die Rangfolge dar.
- (4) Allgemeine Geschäfts- und/oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.
- (5) Die Regelungen der VOL/B finden keine Anwendung.

§ 3

Subunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer trägt – soweit rechtlich zulässig – die volle Verantwortung für den gesamten Leistungsumfang, unabhängig davon, ob er Teile der Leistungen an Subunternehmer vergibt.
- (2) Sofern der Auftragnehmer Dritte als Subunternehmer einsetzt, dürfen diese Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Subunternehmen zu Konditionen vergeben werden, die allen Anforderungen nach diesem Vertrag entsprechen.
- (3) Die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Mit Einholung der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zusätzlich über die Leistungsbestandteile (Art und Umfang) zu informieren, die durch den Subunternehmer erbracht werden sollen und über die Firmenbezeichnung und volle Anschrift des Subunternehmers. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber zudem von jeglicher Haftung gegenüber vom Subunternehmen geschädigten Dritten frei. Für die bereits im Rahmen des Angebots genannten Subunternehmen (**Anlage 2**) gilt die schriftliche Zustimmung mit Zuschlagserteilung als erteilt.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zwischen ihm und etwaigen Subunternehmern abzuschließenden Verträge nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages zu gestalten. Dies gilt auch für Subunternehmerverträge, die der Auftragnehmer bereits vor oder während des Vergabeverfahrens abgeschlossen hat.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass ihm Nutzungsrechte aus einem Unterauftragsverhältnis entsprechend § 10 Absatz 2 dieses Vertrages eingeräumt werden. Der Auftragnehmer räumt diese Nutzungsrechte entsprechend § 10 Absatz 2

dieses Vertrages dem Auftraggeber ein.

- (6) Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmen ist nur zulässig, sofern es sich um Arbeiten von untergeordneter Bedeutung in nicht wesentlichem Umfang handelt und der Auftragnehmer zu jeder Zeit die vollständige organisatorische und inhaltliche Kontrolle und Weisungsbefugnis über diese Tätigkeiten und ihre Ausführung hat. Andernfalls steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 13 Absatz 1 zu.
- (7) Leitungsfunktionen sind durch fachkundige Vertreter des Auftragnehmers oder dessen festangestellte Mitarbeiter wahrzunehmen. Eine Vergabe dieser Aufgaben an Subunternehmen ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 4

Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der genaue Leistungsinhalt und -umfang der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung, die in **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthalten ist. Soweit in diesem Vertrag einschließlich aller Anlagen die zur Verwirklichung des nach § 1 durch den Auftragnehmer geschuldeten Ergebnisses erforderlichen Leistungen nicht oder nicht vollständig oder eindeutig beschrieben sind, sind sie gleichwohl vom Auftragnehmer nach einvernehmlicher Spezifizierung ohne zusätzliche Vergütung zu erbringen.
- (2) Sofern der Auftraggeber Leistung als optional ausgeschrieben hat, hat der Auftragnehmer diese nur zu erbringen, sofern der Auftraggeber ihn hiermit schriftlich beauftragt. Optional ausgeschriebene Leistungen ist insbesondere die Stellung der Messtechnik (Hardware) und damit einhergehender Personalaufwand gemäß AP 2.2 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1** zu diesem Vertrag).
- (3) Ferner gilt, dass die AP 1.2 – 5.5 eine optional ausgeschriebene Leistung darstellen. Werden die in AP 1.1 in Anlage 1 genannten Kriterien erfüllt, gelten alle weiteren APs automatisch als beauftragt. Werden nicht alle in AP 1.1 in der Anlage 1 aufgestellten Kriterien erfüllt, erfolgt die Entscheidung über die Durchführung der weiteren APs optional durch den Auftraggeber, nach interner Abstimmung in den zuständigen Gremien des FFR (s.o.). Hierfür hat das Konsortium ggf. darzulegen, wie und wieso es eine Durchführung der Studie dennoch für sinnvoll erachtet. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entscheidungsfindung das Ergebnis seiner Entscheidung schriftlich mit.
- (4) Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständliche Durchführung der UFP-Wirkungsstudie und die erforderlichen Zwischen- und Endberichte in allgemein

verständlicher Form schlüssig aufbereiten, dokumentieren und präsentieren, gleichzeitig aber auch den erforderlichen fachlichen Ansprüchen genügen. Die zu verwendende Sprache ist deutsch, wobei den jeweiligen Endberichten zusätzlich auch eine „Executive Summary“ in englischer Sprache voranzustellen ist.

- (5) Der Auftragnehmer ist auf seine Kosten für die Beschaffung etwaiger Daten zuständig, die für die Erbringung seiner Leistungen erforderlich sind, soweit diese Daten nicht bereits beim Auftraggeber vorhanden sind und dem Auftragnehmer nach § 5 Absatz 1 dieses Vertrages in Form von Unterlagen und Materialien zur Verfügung gestellt werden können.
- (6) Der Auftragnehmer hat Nachfragen des Auftraggebers zum Stand seiner Arbeiten unverzüglich zu beantworten sowie über Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu informieren, die eine Verzögerung seiner Arbeiten nach sich ziehen könnten.
- (7) Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistungserbringung die Verantwortlichkeiten und Gremienstruktur des FFR für die vertragsgegenständlichen UFP-Studien zu berücksichtigen, die aus der Leistungsbeschreibung hervorgeht (Anlage A zu den Vergabeunterlagen, **Anlage 1**). Dahingehend ist der Auftragnehmer bei der Durchführung der UFP-Wirkungsstudie der Abstimmung mit den danach zuständigen Verantwortlichen und Gremien unterworfen und hat dieses gemäß den Vorgaben der genannten Verantwortlichen und Gremien jeweils anzupassen.
- (8) Änderungen des Leistungsinhaltes durch den Auftraggeber sind auch während der Vertragslaufzeit möglich, soweit das Marktumfeld, politische Entscheidungen oder andere aktuelle Entwicklungen dies erforderlich machen. Der Auftragnehmer wird unverzüglich prüfen, ob ein Änderungsverlangen des Auftraggebers umsetzbar ist und welche Auswirkungen dies auf andere Leistungen, vereinbarte Entgelte und Termine hat und dem Auftraggeber das Ergebnis nach angemessener Frist in Form eines ergänzenden Angebots mitteilen. Der Auftraggeber wird sodann in Textform über die Freigabe oder Ablehnung des Angebots entscheiden.

§ 5

Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Durchführung der UFP-Wirkungsstudie. Der Auftraggeber übermittelt dem Auftragnehmer insbesondere etwaige zur Durchführung der Studie erforderlichen Unterlagen und Materialien vollständig in der erforderlichen Zeit, soweit diese beim Auftraggeber vorhanden sind, keine rechtlichen und tatsächlichen Gründe einer Herausgabe an den Auftragnehmer entgegenstehen und nicht deren Beschaffung Aufgabe des Auftragnehmers gemäß

diesem Vertrag ist.

- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer beraten und unterstützen sich gegenseitig kontinuierlich hinsichtlich der Ermittlung der für die Arbeitsergebnisse wesentlichen Informationen.

§ 6

Zeitplan

Die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zur Durchführung einer UFP-Wirkungsstudie hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens in einer Frist von 36 Monaten, gerechnet ab Vertragsbeginn, zu erbringen. Der Vertrag beginnt mit dem Monatsersten des Folgemonats auf den Monat der Zuschlagserteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt gemäß schriftlicher einvernehmlicher Vereinbarung zwischen den Parteien. Des Weiteren gilt:

AP 1.1 ist spätestens nach 6 Monaten abzuschließen. Der erste Zwischenbericht zum Abschluss von AP 1.1, AP 1.2 und AP 2.1 ist nach spätestens 12 Monaten vorzulegen. Für sämtliche Unter-APs ist alle 12 Monate ein Zwischenbericht vorzulegen.

Für alle vorgenannten Zeiträume gilt, dass diese mit dem Monatsersten des Folgemonats auf den Monat der Zuschlagserteilung beginnen oder aber zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Parteien dies einvernehmlich und schriftlich vereinbart haben.

§ 7

Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der in seinem verbindlichen Angebot (**Anlage 2** zum Vertrag) für die jeweiligen Unterarbeitspunkte enthaltenen Pauschalpreise.
- (2) Mit dieser Vergütung werden alle Leistungen und Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind. Darin inbegriffen sind auch die Vorbereitungen und Teilnahmen an Abstimmungen und Besprechungen mit den verschiedenen, beteiligten Gremien, Präsentationen sowie die Er- und Überarbeitung der zu erstellenden Zwischen- und Endberichte sowie sonstige Sach- und Reisekosten.
- (3) Die Zahlung der Vergütung erfolgt im Überweisungsverkehr auf das vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto des Auftragnehmers nach dem Zahlungsplan, den die Parteien nach Zuschlagserteilung einvernehmlich vereinbaren und der als **Anlage 3** zu diesem Vertrag wesentlicher Vertragsbestandteil wird. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ist berechtigt, die von ihm angebotene und vollständig erbrachte Leistung selbst in Rechnung zu stellen.

- (4) Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der aufgestellten Rechnungen. Bei später festgestellten Überzahlungen ist der Auftragnehmer zur sofortigen Rückzahlung verpflichtet.
- (5) Für in der Leistungsbeschreibung als „optional“ bezeichnete Leistungen zahlt der Auftraggeber die in dem verbindlichen Angebot (**Anlage 2** zum Vertrag) aufgeführten Pauschalpreise nur, sofern der Auftraggeber diese Leistungen schriftlich beauftragt hat. Im Falle einer Beauftragung gelten für die Vergütung im Übrigen die vorstehenden Absätze (1) bis (4).
- (6) Mehraufwendungen, die sich durch nachträgliche Änderungen auf Wunsch des Auftraggebers ergeben, trägt der Auftraggeber entsprechend den Vereinbarungen in dem vom Auftragnehmer hierüber zu erstellenden Angebot, sofern der Auftraggeber dieses Angebot schriftlich angenommen hat. Im Falle der Annahme gelten für die Vergütung im Übrigen die vorstehenden Absätze (1) bis (4).

§ 8

Verschwiegenheit

- (1) Auftragnehmer und Auftraggeber werden die im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen, insbesondere alle kaufmännischen und technischen Informationen, unabhängig davon, ob mündlich oder verkörpert durch Unterlagen, als Geschäftsgeheimnisse und entsprechend vertraulich behandeln, wenn der Auftragnehmer oder Auftraggeber die Information als Geschäftsgeheimnis und/oder als vertraulich bezeichnet. Die Organe, Mitarbeiter und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Parteien sind entsprechend zu verpflichten. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht nicht oder endet, wenn und soweit der Auftraggeber oder der Auftragnehmer nachweisen, dass die betreffenden Informationen ohne eigenes Verschulden allgemein bekannt werden, rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens vorgelegt werden müssen oder im Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits allgemein bekannt waren.
- (2) Zur Weitergabe von im Rahmen dieses Vertrages erlangten Informationen an Dritte sind Auftragnehmer und Auftraggeber nur mit jeweiliger Zustimmung durch die andere Partei und unter Verpflichtung des Dritten zur Wahrung der Vertraulichkeit berechtigt. Auftragnehmer und Auftraggeber werden die Zustimmung jedoch nur aus wichtigem Grunde verweigern. Als Dritte im Sinne dieser Regelung gelten nicht: Mitarbeiter des Auftragnehmers und des Auftraggebers sowie deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, Genehmigungsbehörden und Sachverständige. Jedoch sind solche Personen zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten.

- (3) Da es nicht auszuschließen ist, dass Mitarbeiter der Parteien mit personenbezogenen Daten oder mit der Verarbeitung solcher Daten, insbesondere von Gesundheitsdaten, in Berührung kommen, bestätigen die Parteien, dass sämtliche Mitarbeiter, die bei der Abwicklung dieses Vertrages eingesetzt werden, über den Datenschutz und die Strafrechtsbestimmungen zur Datenverarbeitung belehrt und auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Darüber hinaus werden die Regelungen der DSGVO beachtet.
- (4) Verstöße gegen die vorgenannten Regelungen des Datenschutzes und der Verschwiegenheit berechtigen den Auftraggeber, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch außerordentliche Kündigung gemäß § 13 Absatz 1 zu beenden.

§ 9

Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der Leistungen und die weiteren Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag regelmäßig zu überwachen und zu kontrollieren. Dazu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen jede Art von schriftlicher Ausarbeitung im Rahmen seiner Leistungserbringung bzw. – vor Fertigstellung – deren Entwurfsfassungen sowie gegebenenfalls weiteres Datenmaterial über seine erbrachten Leistungen zu übergeben. Davon ausgenommen sind rein interne Arbeitspapiere des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von drei Werktagen über Einzelheiten in den einzelnen Aufgabenbereichen nach diesem Vertrag zu berichten.

§ 10

Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

- (1) Der Auftragnehmer verschafft bzw. überträgt dem Auftraggeber in seiner Eigenschaft als Sachwalter zum Zeitpunkt des Entstehens, spätestens mit Zahlung der für den jeweiligen Arbeitspunkt vereinbarten Vergütung, alle übertragbaren, insbesondere urheberrechtliche, Rechte zur Verwertung, Veröffentlichung und Vervielfältigung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Teilergebnissen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter zur exklusiven, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und umfassenden Verwertung in allen derzeit bekannten Medien und Nutzungsarten ein. Zu den einzuräumenden Rechten gehören insbesondere das Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführung- und Vorführrecht sowie das Online-Recht.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, Bearbeitungen, Vervielfältigungen, Veränderungen und Umgestaltungen der vertraglichen Leistungen auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers vorzunehmen und diese in gleicher Weise wie die ursprüngliche Leistung zu nutzen. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist auf die Bearbeitung, Vervielfältigung, Veränderung oder Umgestaltung hinzuweisen.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Er ist auch berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (4) Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die in diesem Vertrag geregelten Rechte zu nutzen, auszuüben oder zu verwerten.
- (5) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Gegenstände nicht mit Rechten Dritter belastet sind und der Auftraggeber, auch soweit Leistungen Dritter (z. B. Fremdmaterial) betroffen sind, dieselbe Rechtsposition erhält, wie sie in diesem Paragraphen beschrieben ist, soweit die Parteien keine abweichende, schriftliche Vereinbarung treffen.
- (6) Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, hat sich der Auftragnehmer von diesen vertraglich grundsätzlich das ausschließliche und unbeschränkte Recht zur Weitergabe an den Auftraggeber einräumen zu lassen. Vor einer Inanspruchnahme von Gegenständen oder Leistungen, die Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstige Rechte Dritter berühren können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die konkrete Maßnahme (Art, Umfang, Preis, ggf. Sonstiges) zu unterrichten und die Einwilligung des Auftraggebers einzuholen.
- (7) Sollte der Auftragnehmer in besonderen Fällen nicht in der Lage sein, dafür zu sorgen, dass alle entsprechenden Rechtspositionen auf den Auftraggeber übertragen werden, hat er den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer die nicht-ausschließlichen, örtlich und zeitlich unbeschränkten, insbesondere urheberrechtlichen Rechte ein, die im Rahmen dieses Vertrages an den Auftraggeber erzielten wissenschaftlichen und fachlichen Ergebnisse und/oder Teilergebnisse, darin inbegriffen auch Ideen, Entwürfe und Gestaltungen, für seine eigenen wissenschaftlichen Arbeiten zu nutzen und diese zum vorgenannten Zweck zu bearbeiten. Der Auftraggeber ist frühzeitig, spätestens vierzehn (14) Kalendertage vor Veröffentlichung über die anstehende Veröffentlichung zu informieren. Für andere Auftraggeber darf der Auftragnehmer die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen nur verwenden, wenn der Auftraggeber einer solchen Verwendung schriftlich zugestimmt hat.

- (9) Die in dieser Bestimmung geregelte Übertragung von Rechten ist durch die nach diesem Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten. Etwaige Ansprüche des Auftragnehmers nach §§ 32, 32a UrhG bleiben hiervon unberührt.
- (10) Als Herausgeber tritt dabei der Auftraggeber auf. Bei allen Veröffentlichungen werden auch die Namen der Bearbeiter auf Seiten des Auftragnehmers genannt.
- (11) Sämtliche Studien und Berichte werden nach Abnahme durch den Auftraggeber auf der Website des Auftraggebers veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung von Studienergebnissen in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder Fachvorträgen nach Abschluss einzelner Studienteile bzw. der gesamten Studie durch den Auftragnehmer ist aus Sicht des Auftraggebers wünschenswert. Dabei soll für den Auftragnehmer Gelegenheit bestehen, seine Forschungsarbeiten auch schon während des Entstehungs- und Bearbeitungsprozesses der Studie in den Fachdiskurs einzubringen und möglichst hohe Transparenz zu schaffen. Hierbei muss jedoch sichergestellt sein, dass Ergebnisse der jeweiligen Studienteile bzw. der Gesamtstudie erst dann als solche veröffentlicht werden, wenn sie die innerhalb der Konsortien vorgesehenen wissenschaftlichen interdisziplinären Prozesse zum Abgleich mit anderen Studienteilen oder zur Qualitätssicherung durchlaufen haben sowie die erforderlichen Abstimmungsprozesse mit den Gremien des Auftraggebers. Entsprechende Kriterien, wie den genannten Anliegen Rechnung getragen wird, und Benchmarks zum Abschluss von Studienteilen und der Gesamtstudie werden vor Studienbeginn schriftlich oder in Textform auf Grundlage des vom Auftragnehmer unterbreiteten Vorschlags vereinbart. Eine Veröffentlichung von Teilergebnissen oder vorläufigen Ergebnissen vor dem Abschluss solcher Benchmarks bzw. vor dem Vorliegen der jeweiligen Gesamtstudie ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich. Ziel hierbei ist es, dass durch frühzeitige Kommunikation jeweils konsensuale Wege gefunden werden, wie bei der Planung von Artikeln durch den Auftragnehmer eine Gefährdung der Studienziele ausgeschlossen bleibt und so die Zustimmung regelmäßig erteilt werden kann. Der Auftragnehmer informiert über Art und Inhalt jeglicher Publikationen vor deren Veröffentlichung. Eine solche Veröffentlichung muss in möglichst breit zugänglichen Fachzeitschriften erfolgen und soll idealerweise als Open-Access-Artikel frei zugänglich sein.

§ 11

Haftungen und Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle jeweils für die Erfüllung seiner ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen geltenden arbeitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und weitere Regelungen zu beachten.
- (2) Im Falle des Unvermögens zur Erbringung der vertraglichen Leistungen, das nicht als

höhere Gewalt gilt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die dafür maßgeblichen Umstände zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in diesem Fall geeignete und leistungsfähige Subunternehmer auf eigene Kosten mit der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben zu beauftragen.

- (3) Der Auftragnehmer haftet entsprechend den jeweils gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Auftraggeber in Erfüllung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer aufgrund Vorsatz und grober Fahrlässigkeit entstehen. Die Parteien schließen die gesamtschuldnerische Haftung der Bietergemeinschaft aus und vereinbaren, dass jedes Mitglied der Bietergemeinschaft für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden allein einsteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Leistungserbringung als erforderlich erscheinen. Dies gilt insbesondere für eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 3 Mio. Euro.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis über die bezahlten Versicherungsprämien, einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherung jeweils geltenden Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegen.

Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um eine Körperschaft/Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, gilt der vorstehende Absatz (4) aufgrund des sogenannten Selbstversicherungsprinzips nicht.

- (5) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber – unbeschadet der Haftung im Innenverhältnis – im Außenverhältnis von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei, die auf einer Verletzung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer beruht. Diese Freistellung erlischt, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht unverzüglich die Geltendmachung derartiger Forderungen von Dritten anzeigt. In Verträgen mit Dritten hat der Auftragnehmer entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

§ 12

Kündigung und Kündigungsfolgen

- (1) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- a) eine Vertragspartei in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses

Vertrages verstößt – etwa wiederholt Verfahrensregelungen dieses Vertrages missachtet –, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit vierwöchiger Fristsetzung nicht oder nur unvollständig behoben wurde und mit dem Abmahnschreiben für den Fall der Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung des Vertrages angekündigt wurde oder

- b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt und nicht innerhalb von drei Monaten zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt.
- (2) Für den Auftraggeber besteht insbesondere ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung darin, wenn die Frist zur Durchführung einer UFP-Wirkungsstudie nach § 6 um mehr als zwei Monate überschritten wird und diese trotz Abmahnung mit vierwöchiger Fristsetzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird.
 - (3) Jede Kündigung ist schriftlich auszusprechen.
 - (4) Mit Wirksamwerden der Kündigung enden alle wechselseitigen Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag. Im Falle der außerordentlichen Kündigung stehen dem Auftragnehmer Vergütungsansprüche nur insoweit zu, wie die von ihm erbrachten Leistungen von dem Auftraggeber verwertet werden können. Ansprüche auf Schadensersatz und entgangenen Gewinn sind ausgeschlossen. Die sich aus einer Vertragskündigung durch die Weiterführung, Änderung oder Ergänzung der Leistungen des Auftragnehmers durch einen anderen Auftragnehmer ergebenden zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
 - (5) Im Falle der, gleich durch wen erfolgenden und auf welchen Umstand zurückzuführenden fristlosen Kündigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Unterlagen und Daten, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrages zur Verfügung gestellt wurden, an den Auftraggeber zurückzugeben.

§ 13

Schriftform

Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für die Abbedingung dieser Klausel.

§ 14

Salvatorische Klausel / Allgemeine Loyalität

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, zusammenzuwirken, um die unwirksam oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Insbesondere verpflichten sich die Parteien, Rechtsstreitigkeiten durch entsprechende Vergleichsvereinbarungen zu vermeiden.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei Änderungen der diesen Vertrag betreffenden Rechtsvorschriften die jeweils im Einzelfall betroffenen Regelungen dieses Vertrages einvernehmlich anzupassen sind. Können die Parteien sich über Anpassungen nicht einigen, die ausschließlich das Verhältnis der Parteien untereinander betreffen – insbesondere bei Fragen der Vergütung nach § 7 dieses Vertrages –, so entscheidet ein von den Parteien einvernehmlich festzulegender Schiedsrichter, welcher nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Kelsterbach in deutscher Sprache und nach deutschem Recht (auch über die Kosten) entscheidet. Die Parteien können abweichend von diesem Absatz 3 Satz 2 einvernehmlich die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges vereinbaren.
- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass für den Vollzug dieses Vertrages die Grundsätze der allgemeinen Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und – ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages – Rechnung zu tragen.

§ 15

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auftretenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Gründen etwas anderes ergibt – Kelsterbach.

Anlagenspiegel zum Vertrag

Anlage 1: Vergabeunterlagen

Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers

Der vorstehende Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung (Zuschlagsschreiben) zustande, ohne dass es dazu einer Unterzeichnung bedürfte.